

3. sie eigenmächtig von dem bestätigten Projekt abweichen;
4. die übergebenen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Gütebestimmungen nicht entsprechen.

Die Vertragsstrafe beträgt für Vertragsverletzungen:

gemäß Ziff. 1 0,05 % täglich des Preises der vereinbarten Lieferung oder Leistung für den betroffenen, nicht nutzbaren Teil des Objektes, jedoch nicht mehr als 6 %

gemäß Ziff. 2 0,5 % täglich des Preises der Zusatzleistungen oder der Arbeiten, die zur Beseitigung der Mängel notwendig sind, mindestens jedoch 10 DM täglich;

gemäß Ziff. 3 5 % des Preises der Arbeiten, die notwendig sein würden, um den vom Autor vorgesehenen Zustand herzustellen, mindestens jedoch 1000 DM;

gemäß Ziff. 4 6 % des Preises der beanstandeten Lieferung oder Leistung.

§ 12

Preise und Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt nach den preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Rechnungslegung der Leistungen des Generalauftragnehmers erfolgt nach der Abnahme funktions- und nutzungsfähiger Objekte bzw. Anlagen.

(3) Die Rechnungslegung der Hauptauftragnehmer für Ausrüstungen gegenüber dem Generalauftragnehmer erfolgt nach Fertigstellung und Übergabe aller von ihnen übernommenen Teil- bzw. Spezialtakte je Objekt oder Anlage.

(4) Die Rechnungslegung der Leistungen der Nachauftragnehmer für Ausrüstungen gegenüber dem Hauptauftragnehmer erfolgt nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Rechnungslegung volkseigener Nachauftragnehmer für Bauproduktion gegenüber dem Generalauftragnehmer erfolgt nach Fertigstellung und Übergabe aller von ihnen übernommenen Teil- bzw. Spezialtakte je Objekt oder Anlage.

(6) Die Rechnungslegung nicht volkseigener Nachauftragnehmer für Bauproduktion gegenüber dem Generalauftragnehmer erfolgt nach der Anordnung vom 22. Januar 1962 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion (GBI. II S. 88).

§ 13

Form der Verträge

Der Abschluß, die Änderungen und die Aufhebung von Verträgen für alle Lieferungen und Leistungen bedürfen der Urkundenform.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

(2) Bisher abgeschlossene Verträge bzw. Vereinbarungen für den im § 1 genannten Geltungsbereich sind bis zum 31. Dezember 1962 entsprechend dieser Anordnung zu ändern. Soweit durch diese Anordnung neue Partner in bereits bestehende Verträge eintreten, sind diese

nicht Rechtsnachfolger für die bis zum Zeitpunkt der Vertragsänderung erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Berlin, den 1. November 1062

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik
I. V.: Markowitsch
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Der Minister
für Bauwesen

I. V.: Junker
Staatssekretär

Anordnung

über die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B).

Vom 16. November 1962

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. August 1962 zur Verbesserung der Arbeit im Lichtspielwesen der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug) (GBI. II S. 623) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In jedem Bezirk wird am Sitz des Rates des Bezirkes ein

volkseigener Lichtspielbetrieb (B)

unter Eingliederung der Bezirksdirektion des VEB Progress Film-Vertrieb und der volkseigene Kreislichtspielbetriebe gebildet.

(2) Der volkseigene Lichtspielbetrieb (B) bildet im Bereich des Bezirkes Kreisfilmstellen.

(3) Die volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) unterstehen den Räten der Bezirke.

(4) Rechtliche Stellung, Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) werden durch ein Statut geregelt, das von den Räten der Bezirke auf der Grundlage eines Musterstatuts (Anlage K) erlassen wird.

§ 2

(1) Die Räte der Bezirke tragen die Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Spielplangestaltung auf dem Gebiet des Films in ihrem Bezirk. Sie arbeiten auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Kultur.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Übergabe von Direktiven für die Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne und Perspektivpläne der volkseigenen Lichtspielbetriebe (B),
- b) Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung der Planaufgaben,
- c) Bestätigung der bezirklichen Filmeinsatzpläne nach politischen und ökonomischen Gesichtspunkten,
- d) Unterstützung neuer Formen und Methoden in der massenpolitischen Arbeit mit dem Film, der Werbetätigkeit, der Bildung sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften sowie der Durchführung von sozialistischen Wettbewerben,
- e) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Leistungsvergleiche.

§ 3

Die Kreisfilmstellen in den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) sind gegenüber den Räten der Kreise, in deren Bereich sie tätig sind, in kulturpolitischen Fragen rechenschaftspflichtig.